

Kurzarbeit in Zahnarztpraxen

Kurzarbeit bezeichnet die vorübergehende Verkürzung der betriebsüblichen normalen Arbeitszeit regelmäßig verbunden mit einer entsprechenden Minderung des Arbeitsentgelts der betroffenen Arbeitnehmer. Sie ist ein Mittel, um vorübergehende Auftrags- oder Produktionsschwankungen durch eine spezifische Arbeitszeitregelung zu überbrücken.

Bei Vorliegen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen haben die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld (Kug) nach dem Recht der [Arbeitsförderung \(§ 169 ff. SGB III\)](#). Kurzarbeit führt nicht zur Beendigung eines Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses, sondern lediglich zu einer zeit- bzw. teilweisen Suspendierung der Arbeits- und Entgeltzahlungspflicht. Die übrigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis bleiben durch Kurzarbeit grundsätzlich unberührt. Ein Arbeitgeber ist nicht berechtigt, einseitig Kurzarbeit anzuordnen. Die Einführung von Kurzarbeit ist an bestimmte arbeitsrechtliche Voraussetzungen geknüpft und danach nur zulässig, soweit die betroffenen Arbeitnehmer zustimmen. Die Einführung von Kurzarbeit dient dazu, die Arbeitnehmer des Betriebes vor einer Kündigung zu schützen.

Bei Verweigerung des Einverständnisses jedes betroffenen Arbeitnehmers bleibt nur die Möglichkeit der [Änderungskündigung](#) mit voller Entgeltfortzahlung während der Kündigungsfrist. Der Arbeitgeber hat so die Möglichkeit, einseitig in einem neuen Vertragsangebot nach Ablauf der Kündigungsfrist eine verkürzte Arbeitszeit mit entsprechend reduziertem Gehalt auszuhandeln.

Folgende **Voraussetzungen müssen gemäß §§ 169 – 173 SGB III** für die Gewährung von Kurzarbeitergeld kumulativ vorliegen:

1. Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall

Die Erheblichkeit des Arbeitsausfalles ist gegeben

- aus **wirtschaftlichen Gründen** (z. B. Veränderung der betrieblichen Strukturen durch die Budgetierung) oder einem unabwendbaren Ereignis (Hochwasser, Stromsperre bei Energiemangel),
- wenn er **vorübergehend** vorliegt,
- wenn die Arbeitszeitkonten der betroffenen Mitarbeiter ins Minus gebracht werden. Auch dieses Erfordernis wurde durch die Verordnung befristet bis zum 31.12.2010 ausgesetzt.

Die durch die Reformgesetze im Gesundheitswesen hervorgerufenen erheblichen Umsatzrückgänge in den Zahnarztpraxen führen zu einem nicht nur vorübergehenden Arbeitsausfall, vgl. Urteil des Bayrischen Landessozialgerichtes vom 10.10.1996, Az.: L 8 AI 332/94, es handelt sich hier um eine dauerhafte Minderauslastung. Die Maßnahmen der Gesetzgebung schaffen neue Rahmenbedingungen, die nicht nur eine vorübergehende betriebliche Entwicklung erwarten lassen.

Etwas anderes kann nur gelten, wenn aufgrund aktueller Budgetreglementierungen oder Honorarverteilungsmaßnahmen eine reduzierte Auslastung der Praxis z.B. nur im letzten Quartal eines Jahres eintreten wird.

- **nicht vermeidbar ist** (durch Gewährung von Urlaub, Veränderung der Arbeitszeiten) und
- im jeweiligen Kalendermonat **mindestens 1/3 der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts** betroffen sind (die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer wurde befristet bis 31.12.2010 von 1/3 auf zehn Prozent gesenkt).

Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für das Verhältnis der Leistungserbringer zu den Krankenkassen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung, die zu einer Verringerung oder Begrenzung der Vergütung des Leistungserbringers oder zu Auswirkungen auf die Nachfrage für Leistungen der Leistungserbringer führen, stellen jedoch keine solchen wirtschaftlichen Gründe dar. Diese führen zu einer dauerhaften Veränderung der Rahmenbedingungen für die Erbringung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und sind deshalb nicht mit vorübergehenden konjunkturellen Schwankungen zu vergleichen, so das Hessische Landessozialgericht in seinem Urteil vom 28.01.2011, Az. 7 AL 80/08.

2. Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen

- mindestens ein Arbeitnehmer muss beschäftigt sein (auch Auszubildende/r)
- Betrieb muss vorliegen: die Zahnarztpraxis unterfällt als organisatorische Einrichtung dem Betriebsbegriff des Arbeitsrechts.

3. Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen

- versicherungspflichtige Beschäftigung (auch die, die im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufgenommen wurde) muss vorliegen,
- Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst sein,
- Arbeitnehmer darf nicht vom Bezug des Kurzarbeitergeldes ausgeschlossen sein (z.B. bei Bezug von Krankengeld).

4. Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Agentur für Arbeit

Verfahrensschritte zum Bezug von Kurzarbeitergeld:

Intern:

1. Betriebswirtschaftliche Situation eingehend prüfen.
2. Vereinbarung mit den Mitarbeiterinnen der Praxis über die Verkürzung der Arbeitszeit treffen. Sollte kein Einverständnis zu erzielen sein, die Möglichkeit einer Änderungskündigung aufzeigen.

Extern:

1. Schriftlichen Antrag an die Agentur für Arbeit zur Anzeige des Arbeitsausfalles stellen (kann im Internet unter www.arbeitsamt.de/hst/services/vordruck/pdf/kug1.pdf heruntergeladen werden, wie auch die anderen Formulare zum Kurzarbeitergeld).

Es wird empfohlen, insbesondere detailliert darzulegen, dass der Arbeitsausfall nur vorübergehend ist. Es sollte also ausführlich begründet werden, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit die Praxis wieder zur Vollarbeit übergehen kann.

Äußerste zeitlich Grenze für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist gemäß § 177 Abs. 1 Sozialgesetzbuch III ein Zeitraum von sechs Monaten. Wird innerhalb der Bezugsfrist für einen Zeitraum von mindestens einem Monat Kurzarbeitergeld **nicht** geleistet, so verlängert sich die mögliche maximale Bezugsdauer um diesen Zeitraum. Mit Verordnung vom 26. November 2008 wurde die Maximaldauer, abweichend von der gesetzlichen Regelung, auf insgesamt 18 Monate verlängert. Damit soll einer Entlassungswelle im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise entgegengewirkt werden. Diese Erweiterung ist zunächst bis zum 31.12.2010 befristet.

Mit einer weiteren Änderung der Verordnung über den Bezug von Kurzarbeitergeld vom 8. Dezember 2009 wurde nunmehr ergänzend festgelegt, dass Arbeitnehmern, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld erst im Jahr 2010 entsteht, auch insgesamt 18 Monate, d.h. bis maximal zum 30.06.2012, Kurzarbeitergeld beziehen können.

Eine weitere befristete Neuerung durch die Verordnung vom 26.11.2008 ist, dass die Sozialversicherungsbeiträge durch die Agentur für Arbeit für die kurz arbeitenden Mitarbeiter nunmehr bis zu 100 Prozent erstattet werden können, wenn sich der betroffene Arbeitnehmer während der Dauer der Kurzarbeit qualifiziert.

Die Qualifizierung muss dafür jedoch folgende Voraussetzungen erfüllen¹:

- Sie muss bestimmten Zwecken dienen (zum Beispiel der Erweiterung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten)
- Sie muss durch eine Zertifizierungsstelle der Bundesagentur für Arbeit zugelassen sein²
- Sie darf der Rückkehr zur normalen Arbeitszeit oder einer Arbeitszeiterhöhung nicht entgegenstehen
- Es darf sich nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Qualifizierung (zum Beispiel Aktualisierung im Bereich Röntgen) handeln oder um eine solche, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse des Arbeitgebers liegt und von diesem ohnehin hätte durchgeführt werden müssen

Ihre
LZK Geschäftsstelle

¹ Im Bereich der Zahnmedizin gibt es derzeit aufgrund der fast nicht vorhandenen Nachfrage keine von der Bundesagentur für Arbeit zugelassenen Weiterbildungsträger.

² Erkennbar ist eine zugelassene Stelle an folgenden Zusätzen:

„Zugelassener Träger für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung zugelassen durch (Name der Zertifizierungsstelle von der Anerkennungsstelle der Bundesagentur für Arbeit anerkannte Zertifizierungsstelle)“

oder

„Zugelassene Weiterbildungsmaßnahme für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung zugelassen durch (Name der Zertifizierungsstelle von der Anerkennungsstelle der Bundesagentur für Arbeit anerkannte Zertifizierungsstelle)“.